

Leitlinie zu Vertragsgrenzen

Einleitung

- 1.1. Gemäß Artikel 16 der Verordnung (EU) 1094/2010 vom 24. November 2010 (nachfolgend „EIOPA-Verordnung“)¹ gibt die EIOPA auf der Grundlage der Richtlinie 2009/138/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 betreffend die Aufnahme und Ausübung der Versicherungs- und der Rückversicherungstätigkeit (nachfolgend „Solvabilität II“)² und insbesondere der Artikel 76 Absatz 1 und 78 sowie der Artikel 17 und 18 der Durchführungsbestimmungen Leitlinien heraus³.
- 1.2. Diese Leitlinien richten sich an die von Solvabilität II betroffenen Aufsichtsbehörden.
- 1.3. Die Leitlinien gelten für Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen und sollen eine einheitliche Anwendung von Vertragsgrenzen bei Versicherungs- und Rückversicherungsverträgen fördern, damit aktuelle und künftige Geschäfte voneinander abgegrenzt werden können. Die Leitlinien helfen dabei zu ermitteln, welche Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen unter Berücksichtigung zukünftiger Prämien in Verbindung mit einem Vertrag gemäß Artikel 17 und 18 der Durchführungsbestimmungen gelten.
- 1.4. Für die Zwecke dieser Leitlinie bezeichnet der Ausdruck „Leitungsorgane“ interne Organe, die zur Leitung eines Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmens eingerichtet wurden und demzufolge nicht als dritte Partei anzusehen sind, wenn sie eine Entscheidung oder Stellungnahme bezüglich der Wahrnehmung des Rechts abgeben, einen Vertrag zu beenden, gemäß dem Vertrag zu zahlende Prämien zurückzuweisen oder gemäß dem Vertrag zu zahlende Prämien oder Leistungen zu ändern.
- 1.5. Begriffe, die in diesen Leitlinien nicht definiert werden, haben die Bedeutung, die in den Rechtsakten, auf die in der Einleitung verwiesen wird, festgelegt wurden.
- 1.6. Die Leitlinien gelten ab dem 1. April 2015.

Leitlinie 1 - Einheitliche Anwendung der Grundsätze

- 1.7. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten sicherstellen, dass die Grundsätze zur Festlegung von Vertragsgrenzen einheitlich auf alle Versicherungs- und Rückversicherungsverträge angewendet werden, insbesondere im Zeitverlauf.

Leitlinie 2 - Einseitiges Recht

- 1.8. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten das Recht, gemäß einem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag zu zahlende Prämien oder

¹ ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 48-83.

² ABl. L 335 vom 17.12.2009, S. 1-155.

³ ABl. L 12 vom 17.01.2015, S. 1-797.

Leistungen einzustellen, zurückzuweisen oder zu ändern, als einseitiges Recht betrachten, sofern weder der Versicherungsnehmer noch eine dritte Partei die Ausübung dieses Rechts einschränken können. Für die Zwecke dieser Leitlinie zählen Aufsichtsbehörden und Leitungsorgane von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen nicht zu dritten Parteien.

1.9. Insbesondere gilt Folgendes:

- a) In Fällen, in denen das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen gemäß einer Rechtsvorschrift oder den Bedingungen einer anderen Vereinbarung als dem Versicherungs- oder Rückversicherungsvertrag verpflichtet ist, eine externe Bewertung einzuholen, um die Änderung von Prämien und Leistungen in Kraft zu setzen, sollte das Bestehen dieser Verpflichtung das einseitige Recht des Unternehmens nur dann einschränken, wenn diese Bewertung den Versicherungsnehmer oder eine dritte Partei berechtigt, gegen die Ausübung dieses Rechts vorzugehen.
- b) Reputationsrisiken oder Wettbewerbsdruck sollten von Unternehmen nicht als Einschränkungen des einseitigen Rechts betrachtet werden.
- c) Unternehmen sollten berücksichtigen, dass die nationalen Rechtsvorschriften ihr einseitiges Recht nur einschränken, wenn diese Rechtsvorschriften die Ausübung dieses Rechts einschränken oder den Versicherungsnehmer oder eine dritte Partei berechtigen, dies zu tun.
- d) Unternehmen sollten das Recht zur einseitigen Änderung der gemäß einem Vertrag zu zahlenden Prämien oder Leistungen unberücksichtigt lassen, wenn die zu zahlenden Prämien oder Leistungen nur von den Entscheidungen des Versicherungsnehmers oder Begünstigten abhängen.
- e) Unternehmen sollten das Recht, den Vertrag einseitig zu beenden oder gemäß einem Vertrag zu zahlende Prämien zurückzuweisen, unberücksichtigt lassen, wenn die Ausübung dieses Rechts den Bedingungen des Vertrags zufolge vom Eintreten eines Schadenereignisses abhängig ist.

Leitlinie 3 - Möglichkeit der Zwangsausübung

1.10. Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen sollten ihre Möglichkeit, einen Versicherungsnehmer zur Zahlung einer Prämie zu zwingen, nur berücksichtigen, wenn die Zahlung des Versicherungsnehmers auf dem Rechtsweg durchsetzbar ist.

Leitlinie 4 - Vollständige Widerspiegelung des Risikos

1.11. Wenn Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen ermitteln, ob die Prämien die von einem Portfolio aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen gedeckten Risiken vollständig widerspiegeln, sollten sie bewerten, ob das Unternehmen unter allen Umständen zu dem Zeitpunkt, an dem entweder die Prämien oder die Leistungen geändert werden können, berechtigt ist, die Prämien oder Leistungen so zu ändern, dass der erwartete Barwert der zukünftigen Prämien des Portfolios den erwarteten Barwert der zukünftigen Leistungen und Aufwendungen übersteigt.

- 1.12. Um zu ermitteln, ob die Prämien die von einem Portfolio aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen gedeckten Risiken gemäß Artikel 18 Absatz 3 und Absatz 7 der Durchführungsbestimmungen vollständig widerspiegeln, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sicherstellen, dass sich dieses Portfolio aus Verpflichtungen zusammensetzt, deren Prämien und Leistungen das Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen unter ähnlichen Umständen und mit vergleichbaren Konsequenzen ändern kann.
- 1.13. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten alle individuellen Bewertungen von relevanten Merkmale der versicherten Person berücksichtigen, anhand derer das Unternehmen in ausreichendem Maße Informationen sammeln kann, um ein angemessenes Verständnis über die mit der versicherten Person verbundenen Risiken zu entwickeln. Bei Verträgen zur Deckung von Sterbe- oder Gesundheitsrisiken mit ähnlichen Techniken wie bei Lebensversicherungen kann die individuelle Risikobewertung aus einer Eigenbeurteilung der versicherten Person bestehen oder eine medizinische Untersuchung oder Befragung umfassen.

Leitlinie 5 – Entbündeln des Vertrags

- 1.14. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten beurteilen, ob ein Vertrag zu dem Zeitpunkt, zu dem er angesetzt wird, entbündelt werden kann, und an jedem Bewertungsstichtag in Betracht ziehen, ob Änderungen eingetreten sind, die Aufwirkungen auf die vorherige Bewertung haben könnten.
- 1.15. Um zu ermitteln, ob ein Vertrag entbündelt werden kann, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen beurteilen, ob sich zwei oder mehr Teile des Vertrag eindeutig identifizieren lassen und bei welchen sich für jeden Teil verschiedene Kategorien von Verpflichtungen und Prämien zuweisen lassen.
- 1.16. Sofern eine Option oder Garantie für mehr als einen Teil des Vertrags gilt, sollten Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen ermitteln, ob diese entbündelt werden kann oder dem relevanten Teil des Vertrags zugewiesen werden sollte.
- 1.17. Wenn ein Vertrag als Versicherungsvertrag gemäß Solvabilität II zu betrachten ist, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen weiterhin davon ausgehen, dass aus allen entbündelten Teilen des Vertrags Versicherungs- oder Rückversicherungsverpflichtungen entstehen können.

Leitlinie 6 - Ermitteln einer erkennbaren Auswirkung auf die wirtschaftlichen Grundlagen eines Vertrags

- 1.18. Um zu ermitteln, ob der Versicherungsschutz eines Ereignisses oder eine Finanzgarantie keine erkennbare Auswirkung auf die wirtschaftlichen Grundlagen eines Vertrags hat, sollten Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen alle potenziellen zukünftigen Zahlungsströme, die aus dem Vertrag entstehen können, berücksichtigen.

- 1.19. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten nur davon ausgehen, dass eine finanzielle Leistungsgarantie eine erkennbare Auswirkung auf die wirtschaftlichen Grundlagen eines Vertrags hat, wenn die finanzielle Leistungsgarantie mit der Zahlung zukünftiger Prämien verbunden ist und dem Versicherungsnehmer einen erkennbaren finanziellen Vorteil mit wirtschaftlicher Substanz gewährt.
- 1.20. Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen sollten der Deckung eines bestimmten unsicheren Ereignisses mit nachteiligem Einfluss auf die versicherte Person eine erkennbare Auswirkung auf die wirtschaftlichen Grundlagen des Vertrags zuschreiben, wenn die Deckung dem Begünstigten einen erkennbaren finanziellen Vorteil gewährt.

Leitlinie 7 - Schätzung der Verpflichtungen

- 1.21. Wenn die Einzelheiten eines Vertrags oder der Gesamtumfang der sich aus einem Vertrag ergebenden Verpflichtungen Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu dem Zeitpunkt, zu dem er angesetzt wird, nicht verfügbar sind, sollten sie die Grenzen des Vertrags unter Nutzung aller verfügbaren Informationen auf eine Weise schätzen, die im Einklang mit den Grundsätzen dieser Leitlinien steht.
- 1.22. Die Unternehmen sollten diese geschätzte Bewertung überarbeiten, sobald genauere Informationen verfügbar werden.

Leitlinie 8 - Rückversicherungsverträge

- 1.23. Versicherungs- und Versicherungsunternehmen sollten im Rahmen der von ihnen übernommenen Rückversicherungsverträge die Bestimmungen von Artikel 18 der Durchführungsbestimmungen anwenden, unabhängig von den Grenzen der Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, auf die sie bezogen sind.

Compliance und Berichtsvorschriften

- 1.24. Dieses Dokument enthält Leitlinien, die gemäß Artikel 16 der EIOPA-Verordnung herausgegeben wurden. Gemäß Artikel 16 Absatz 3 der EIOPA-Verordnung müssen die zuständigen Behörden und Finanzinstitute alle erforderlichen Anstrengungen unternehmen, um diesen Leitlinien und Empfehlungen nachzukommen.
- 1.25. Die zuständigen Behörden, die diesen Leitlinien nachkommen bzw. dies beabsichtigen, sollten sie auf angemessene Weise in ihren Regelungs- und Aufsichtsrahmen integrieren.
- 1.26. Die zuständigen Behörden bestätigen der EIOPA innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der Übersetzungen, ob sie diesen Leitlinien nachkommen oder nachzukommen beabsichtigen. Kommen sie den Leitlinien nicht nach oder beabsichtigen sie nicht, ihnen nachzukommen, geben sie die Gründe hierfür an.

1.27. Geht bis zum Ablauf dieser Frist keine Antwort ein, so wird davon ausgegangen, dass die zuständigen Behörden ihrer Berichterstattungspflicht nicht nachkommen, und sie werden als solche gemeldet.

Schlussbestimmung zur Überprüfung

1.28. Die vorliegenden Leitlinien werden durch die EIOPA überprüft.